

## INFORMATION FÜR DEN ARBEITGEBER

### **Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)**

Gemäß den Tarifverträgen über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk, über eine Altersversorgung für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk und über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk vom 15. Juli 2010 hat jeder gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk neben dem Anspruch auf Zahlung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens einen solchen auf Zahlung eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen im Sinne des § 1 BetrAVG.

Die Voraussetzungen dieses Anspruchs entsprechen denjenigen des Anspruchs auf Zahlung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens.

Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages beträgt im Falle der ganzjährigen Beschäftigung das Achtunddreißigfache des effektiven Bruttodurchschnittsstundenlohnes gem. § 3 Nr. 4 des Tarifvertrages über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk (Vollanspruch), ansonsten den entsprechenden anteiligen Betrag (Teilanspruch).

Die Modalitäten des Abwicklungsverfahrens entsprechen denjenigen des Erstattungsverfahrens für den Teil eines 13. Monatseinkommens.

Der Arbeitgeber hat der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk (LAK) auf dem Erstattungsantrag für die Gewährung des Teiles eines 13. Monatseinkommens die Anschrift, ggf. diesbezügliche Änderungen, des jeweiligen bezugsberechtigten Arbeitnehmers mitzuteilen.

Die LAK ermittelt den Arbeitgeberanteil, der für die Altersversorgung nach § 1 BetrAVG für die individuelle Altersversorgung des Arbeitnehmers verwendet wird.

Im Rahmen der Abwicklung der Erstattungsleistung Teil eines 13. Monatseinkommens leitet die LAK diesen Arbeitgeberbeitrag an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG weiter, die die betriebliche Altersversorgung durchführt.

Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer erhalten von der LAK einen Bescheid über den für die Altersversorgung verwendeten Betrag.

Die Leistung des Beitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen ist durch den Arbeitgeber in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers auszuweisen.

Im Gegensatz zur Leistung Teil eines 13. Monatseinkommens unterliegt der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen weder der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks noch der Winterbeschäftigungsumlage. Gleiches gilt für die Lohnsteuer und die gesetzliche Sozialversicherung. Daraus folgt, dass dieser Beitrag bei der Bruttolohnsummenmeldung nicht zu berücksichtigen ist.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens sowie eines Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. d. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“.